

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 10. 8. 2011

Nummer 28

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 20. 7. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	518		
Bek. 21. 7. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	518		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Gem. RdErl. 12. 7. 2011, Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) 20500	518		
Bek. 20. 7. 2011, Anerkennung der Stiftung für integrative Behindertenarbeit	520		
Bek. 20. 7. 2011, Anerkennung der Stiftung Niedersächsische Automatenwirtschaft	520		
Bek. 21. 7. 2011, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“	520		
Bek. 25. 7. 2011, Anerkennung der „Prof. Dr. Gunter Bublitz-Stiftung“	520		
RdErl. 1. 8. 2011, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	521		
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 26. 5. 2011, Benutzungsordnung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	521		
Bek. 26. 5. 2011, Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	522		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
RdErl. 22. 6. 2011, Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz 22410 01 82 50 002	523		
Gem. RdErl. 21. 7. 2011, Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse 20400	529		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Bek. 19. 7. 2011, Zulassung als Buchmacher und Erlaubnis zur Ausübung der Buchmachertätigkeit und zur Vermittlung von Pferdewetten in inländische Totalisatoren	532		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 6. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	533		
Bek. 25. 7. 2011, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (BEB Erdgas und Erdöl GmbH)	533		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Bek. 7. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ertüchtigung von zwei Brückenbauwerken über einen Nebengraben des Reithbachs und den Hesedorfer Graben in Rotenburg (Wümme)	533		
		Bek. 13. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung des Durchlassbauwerks „Hemelingbosteler Graben“	533
		Bek. 20. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau von Gleisen und Weichen im Bahnhof Steinhorst	533
		Bek. 27. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau des Verladegleises 221-süd	533
		Bek. 28. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau der Gleisanlagen in der Wendeschleife Weserstraße in der Stadt Braunschweig	534
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 18. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung des Dalbenliegeplatzes an der Emspier, Emden	534
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 14. 7. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	534
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
		Bek. 13. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Göttingen GmbH)	535
		Bek. 20. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Krebeck)	535
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 10. 6. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Lübbert & Wiese Naturenergie GbR, Neustadt am Rübenberge)	535
		Bek. 10. 8. 2011, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Pigment GmbH, Sulingen)	535
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
		Bek. 29. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Algermissen)	536
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 26. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth)	536
		Bek. 28. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)	536
		Bek. 10. 8. 2011, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG, Stade)	536
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 13. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)	537
		Bek. 21. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)	538
		Bek. 22. 7. 2011, Genehmigung nach dem BImSchG (Jade-Schlachthof Wilhelmshaven)	538
		Bek. 27. 7. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)	538
		Bek. 1. 8. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Delmenhorst)	539
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 11. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Hermann Meyer zu Reckendorf, Hilter)	539
		<b>Stellenausschreibung</b>	540
		<b>Neuerscheinung</b>	540

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 20. 7. 2011 — 203-11700-2 ESP —**

Die Botschaft des Königreichs Spanien hat mit Verbalnote vom 27. 5. 2011 mitgeteilt, dass das Generalkonsulat des Königreichs Spanien in Hannover zum 30. 6. 2011 geschlossen wird.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats Spanien in Hamburg wird zum 1. 7. 2011 um das Land Niedersachsen erweitert.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 518

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 7. 2011 — 203-11700-5 JPN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Setsuo Kosaka am 14. 7. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seiske Narumiya, am 11. 4. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 518

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Leitlinie zur Gewährleistung  
der Informationssicherheit (ISLL)****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 12. 7. 2011  
— MI-CIO1.3-02850/0007 —****— VORIS 20500 —****1. Gegenstand und Geltungsbereich**

1.1 Die ISLL beschreibt den Aufbau und den Betrieb eines ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in der niedersächsischen Landesverwaltung auf Grundlage des Standards ISO/IEC 27001 und dient der langfristigen Gewährleistung der Informationssicherheit für die unmittelbare Landesverwaltung unter Ausschluss der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die in einzelnen Ressorts bereits im Aufbau befindlichen ISMS bleiben erhalten und werden in die durch diese Leitlinie vorgegebene, ressortübergreifende Struktur integriert.\*)

1.2 Für länderübergreifende Informationstechnologieverbände auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen können im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung der Informationstechnik (IT) des Landes zuständigen Ministerium gesonderte Regelungen getroffen werden.

**2. Sicherheitsziele**

Durch diese ISLL und das ISMS soll sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren. Sie dienen insbesondere

2.1 der zuverlässigen Unterstützung der Verwaltungsprozesse durch die IT und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,

\*) Soweit Gegenstände der ISLL den Einsatz der IT in der Justiz betreffen, sind die aus der verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Position der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren. Aufgrund dieser besonderen Erfordernisse an die IT im Justizressort kann das MJ von den Festlegungen der ISLL abweichen.

- 2.2 der Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
- 2.3 der Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- 2.4 der Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der oder des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- 2.5 der Reduzierung der bei einem Sicherheitsvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
- 2.6 der Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Governmentverfahren.

**3. Definitionen**

Im Sinne dieser ISLL

- 3.1 ist „Fachverfahren“ ein Computerprogramm, welches nicht lediglich der Bürokommunikation dient und Verwaltungsprozesse unterstützt;
- 3.2 ist „Informationssicherheit“ die Herstellung und Aufrechterhaltung der
  - 3.2.1 „Vertraulichkeit“, d. h. die Gewährleistung des physikalischen bzw. logischen Zugangs zu Informationen nur für Zugriffsberechtigte,
  - 3.2.2 „Verfügbarkeit“, d. h. die Gewährleistung des bedarfsorientierten Zugangs zu Informationen und zugehörigen Werten für berechnigte Benutzerinnen und Benutzer,
  - 3.2.3 „Integrität“, d. h. die Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Verarbeitungsmethoden;
- 3.3 ist „Informationstechnik“ jedes technische Mittel zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen;
- 3.4 ist „Informationssicherheitsmanagementsystem“ (ISMS) die Aufstellung von Verfahren und Regeln, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern;
- 3.5 ist „Informationssicherheitsprozess“ ein sich dauerhaft wiederholender sukzessiver Ablauf von Planungs-, Umsetzungs-, Überprüfungs- und Verbesserungsphasen mit dem Ziel, die Informationssicherheit langfristig zu gewährleisten;
- 3.6 ist „Schutzbedarf“ das unter Berücksichtigung der Bedeutung einer Information angemessene Maß von Sicherheitsmaßnahmen;
- 3.7 sind „Schutzkategorien“ Gruppen annähernd gleichen Schutzbedarfs, dabei bedeutet
  - 3.7.1 „normaler Schutzbedarf“, dass die Auswirkungen eines Schadens begrenzt und überschaubar wären,
  - 3.7.2 „hoher Schutzbedarf“, dass die Auswirkungen eines Schadens beträchtlich sein können,
  - 3.7.3 „sehr hoher Schutzbedarf“, dass die Auswirkungen eines Schadens ein existenzielles bzw. katastrophales Ausmaß erreichen können;
- 3.8 ist „Sicherheitsdomäne“ ein abgrenzbarer Teil der Landesverwaltung mit einheitlichen Sicherheitsanforderungen und/oder einheitlicher Sicherheitsadministration, dabei kann eine Sicherheitsdomäne weitere, untergeordnete Sicherheitsdomänen enthalten; eine untergeordnete Sicherheitsdomäne wendet grundsätzlich die Regeln der ihr übergeordneten Sicherheitsdomäne an, soweit sie sich in Abstimmung mit der übergeordneten Sicherheitsdomäne selbst keine spezielleren Regeln gibt;
- 3.9 sind „Sicherheitskonzepte“ Dokumente, welche den Schutzbedarf von Informationen festlegen, die Angriffs- und Schadensszenarien eines bestimmten organisatorischen oder technischen Bereichs durch vorsätzliche Schädigungen und durch menschliches Versagen analysieren, um Risiken für die Informationen zu bestimmen, und Sicherheitsmaßnahmen beschreiben, um diese Risiken zu behandeln;
- 3.10 ist „Sicherheitsmaßnahme“ eine technische oder organisatorische Lösung mit dem Ziel, ein bestehendes Risiko zu minimieren oder zu beherrschen.

#### 4. Dokumentenhierarchie

Das ISMS besteht aus mehreren Dokumenten, welche hierarchisch aufeinander aufbauen.

4.1 Die ISLL ist das übergeordnete strategische Basisdokument zur Gewährleistung der Informationssicherheit und dient insbesondere der Initiierung und Aufrechterhaltung des ISMS.

4.2 Die Informationssicherheitsrichtlinien (ISRL) legen für einzelne organisatorische oder technische Bereiche Standards fest.

4.3 Die Sicherheitskonzepte bestimmen mögliche Risiken für Sicherheitsdomänen und/oder Fachverfahren und legen Maßnahmen zur Risikobehandlung fest. Sie enthalten eine Bestimmung des zu schützenden Objekts und des Schutzbedarfs der Informationen, eine Analyse der Angriffs- und Schadensszenarien, eine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der potentiellen Schadenhöhe, Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Schadenhöhe und eine Analyse der eigenen Risikotragbarkeit sowie ggf. die Genehmigung des Restrisikos durch die Behördenleitung. Das Sicherheitskonzept trifft zudem Aussagen zur Datensicherung und Archivierung, zur Notfallvorsorge und zum Virenschutz.

#### 5. Grundsätze der Sicherheitsstrategie

##### 5.1 Informationsklassifizierung

Alle Informationen mit Relevanz für das Verwaltungshandeln sind in Schutzkategorien zu klassifizieren.

##### 5.2 Risikoanalyse

Im Rahmen einer Risikoanalyse sind mögliche Schadereignisse, deren Ursachen und Auswirkungen sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu untersuchen und Maßnahmen zur Risikobehandlung zu entwickeln. Das verbleibende Risiko (Restrisiko) ist zu beschreiben und durch die betroffene Behördenleitung zu verantworten.

##### 5.3 Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen

Finanzieller und organisatorischer Aufwand von Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist Rechnung zu tragen.

#### 6. Organisation

##### 6.1 Informationssicherheitsbeauftragte oder Informationssicherheitsbeauftragter der Landesverwaltung

6.1.1 Beim für die zentrale Steuerung der IT des Landes zuständigen Ministerium ist eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter für die Landesverwaltung (Chief Information Security Officer – CISO) zu bestimmen, die oder der für die Koordinierung des ISMS und die strategische, ressortübergreifende Planung und Steuerung der Informationssicherheit in der gesamten Landesverwaltung zuständig ist und diese in allen Fragen der Informationssicherheit berät. Die oder der CISO kann direkt an ihre oder seine Behördenleitung berichten.

##### 6.1.2 Sie oder er hat insbesondere die Aufgaben,

- das ressortübergreifende Informationssicherheitsmanagement zu initiieren, zu begleiten und weiterzuentwickeln,
- die ISLL weiterzuentwickeln,
- die domänenübergreifenden ISRL zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln,
- die Umsetzung und Wirksamkeit des ISMS zu überprüfen,
- einen Informationssicherheitsbericht zu erstellen,
- Sicherheitsvorfälle oder Schwachstellen zu untersuchen bzw. festzustellen sowie
- Audits und Penetrationstests anzuregen und zu begleiten bzw. im Einvernehmen mit den betroffenen Einrichtungen durchzuführen.

##### 6.2 Behördenleitung

Die Behördenleitung trägt die Verantwortung für die Informationssicherheit ihrer Behörde. Sie hat zu veranlassen, dass

- der Schutzbedarf von Informationen festgestellt und eine Risikoanalyse durchgeführt wird,
- Sicherheitskonzepte erstellt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen umgesetzt werden,

- Verantwortlichkeiten im Umgang mit den Informationen explizit definiert und verbindlich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern festgelegt werden,
- der Zugang zu und der Zugriff auf Informationen sowie der Umfang und die Art der Autorisierung definiert und verbindlich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern festgelegt werden und

- Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zum Schutz der Informationen implementiert werden

und sich regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichten zu lassen.

##### 6.3 Informationssicherheitsbeauftragte der Sicherheitsdomänen

6.3.1 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte einer Sicherheitsdomäne ist für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb der Sicherheitsdomäne zuständig und berät und unterstützt die jeweils betroffene Behördenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Informationssicherheit. Insoweit kann die oder der Informationssicherheitsbeauftragte direkt an jede Behördenleitung innerhalb der Sicherheitsdomäne berichten.

##### 6.3.2 Sie oder er hat insbesondere die Aufgaben,

- die Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse durchzuführen oder zu initiieren und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu überprüfen,
- die Erstellung von Sicherheitskonzepten zu veranlassen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen bzw. die Überarbeitung zu veranlassen,
- Audits und Penetrationstests zu veranlassen bzw. daran mitzuwirken,
- Sicherheitsvorfälle oder Schwachstellen zu untersuchen bzw. festzustellen sowie
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen anzuregen.

6.3.3 Sie oder er ist insbesondere bei allen neuen Projekten mit IT-Bezug sowie bei der Einführung neuer IT-Anwendungen und IT-Systeme zu beteiligen, um die Beachtung von Informationssicherheitsaspekten in den verschiedenen Projektphasen zu gewährleisten.

#### 7. Informationssicherheitsprozess

Der landesweite Informationssicherheitsprozess hat das Ziel, ein ressortübergreifendes ISMS zu etablieren und aufrechtzuerhalten und ggf. bestehende ISMS der unmittelbaren Landesverwaltung zu integrieren.

##### 7.1 Planen des ISMS

7.1.1 Die StK und die Ministerien legen eine oder mehrere Sicherheitsdomänen für ihren Geschäftsbereich fest. Liegt eine Behörde im Geschäftsbereich mehrerer Ministerien, entscheiden diese im Einvernehmen über die Zugehörigkeit zu einer Sicherheitsdomäne.

7.1.2 Sie bestimmen für jede Sicherheitsdomäne eine Informationssicherheitsbeauftragte oder einen Informationssicherheitsbeauftragten. Eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter kann für mehrere Sicherheitsdomänen zuständig sein.

7.1.3 Die oder der CISO erstellt unter Beteiligung der Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen domänenübergreifende ISRL. Über die domänenübergreifenden ISRL entscheidet der Niedersächsische IT-Planungsrat.

##### 7.2 Umsetzung des ISMS

7.2.1 Die Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen veranlassen die Erstellung mindestens eines domänenspezifischen Sicherheitskonzepts. Liegt die Verantwortung für den Betrieb der IT innerhalb einer Sicherheitsdomäne bei einem IT-Dienstleister, kann auf dort vorhandene entsprechende Konzepte Bezug genommen werden.

7.2.2 Die Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen veranlassen für jedes Fachverfahren die Erstellung eines Sicherheitskonzepts, welches auf den verfahrensspezifischen Schutzbedarf der Informationen und der Risiken und deren Behandlung eingeht. Mehrere Fachverfahren können in einem Sicherheitskonzept oder im Sicherheitskonzept nach

Nummer 7.2.1 zusammengefasst werden. Soweit Behörden Fachverfahren durch einen IT-Dienstleister betreiben lassen, sind die Anforderungen an das für den Betrieb notwendige Sicherheitskonzept vertraglich oder durch Verwaltungsvereinbarung festzulegen.

7.2.3 Abweichend von den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 kann innerhalb der Sicherheitsdomäne auch ein vollständiges ISMS betrieben werden, welches geeignet ist, den Anforderungen dieser Leitlinie gerecht zu werden. Der Betrieb eines ISMS ist dem oder der CISO zur Kenntnis zu geben.

### 7.3 Überwachung des ISMS

7.3.1 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte einer Sicherheitsdomäne meldet alle aufgetretenen Sicherheitsvorfälle, welche geeignet sind, die Informationssicherheit anderer Sicherheitsdomänen zu beeinträchtigen, oder aufgrund ihres Ausmaßes von grundlegender Bedeutung sind, der oder dem CISO.

7.3.2 Von grundlegender Bedeutung sind in der Regel

- der Verlust von Speichermedien, welche Daten enthalten, die durch eine Rechtsvorschrift besonders geschützt sind,
- Sicherheitsvorfälle, bei denen Tatbestände des StGB oder des Nebenstrafrechts erfüllt sind, und
- Sicherheitsvorfälle, die bedeutsame Auswirkungen auf die Informationssicherheit anderer Sicherheitsdomänen haben können.

7.3.3 Die oder der CISO entscheidet, ob die Informationssicherheitsbeauftragten der übrigen Sicherheitsdomänen zu unterrichten sind und ob und welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind, um Schäden für das Land oder Beeinträchtigungen des Ansehens des Landes abzuwenden oder zu minimieren.

### 7.4 Aufrechterhaltung und Verbesserung des ISMS

7.4.1 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte einer Sicherheitsdomäne überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Wirksamkeit des ISMS im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie oder er überprüft dabei insbesondere die ISRL, die Sicherheitskonzepte sowie die umgesetzten Maßnahmen auf ihre Aktualität, Angemessenheit und Wirksamkeit und unterrichtet die Behördenleitung, durch die sie oder er eingesetzt wurde, sowie die oder den CISO.

7.4.2 Die oder der CISO erhebt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, den Stand der Informationssicherheit in den Sicherheitsdomänen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Vorschläge der Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen unterrichtet sie oder er jährlich den Niedersächsischen IT-Planungsrat in angemessener Weise über die aktuellen Risiken, die Wirksamkeit des ISMS und der Sicherheitsmaßnahmen und schlägt ggf. einen Maßnahmenkatalog zum Umgang mit den identifizierten Risiken vor.

7.4.3 Die oder der CISO überprüft jährlich, ob sich die Rahmenbedingungen geändert haben und daher das Vorgehen im Bezug auf die Gewährleistung der Informationssicherheit geändert werden muss und ob die Informationssicherheitsziele noch angemessen sind.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 518

### Anerkennung der Stiftung für integrative Behindertenarbeit

**Bek. d. MI v. 20. 7. 2011 — 41.22-11741/I 13 —**

Mit Schreiben vom 20. 7. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 6. 7. 2011

und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung für integrative Behindertenarbeit mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen und mit Behinderungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für integrative Behindertenarbeit  
Prinz-Albrecht-Ring 63  
30657 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 520

### Anerkennung der Stiftung Niedersächsische Automatenwirtschaft

**Bek. d. MI v. 20. 7. 2011 — 41.22-11741/N 28 —**

Mit Schreiben vom 20. 7. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 4. 7. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Niedersächsische Automatenwirtschaft mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Niedersächsische Automatenwirtschaft  
c/o Uwe Lückner  
Buchholzer Straße 1 A  
30629 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 520

### Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“

**Bek. d. MI v. 21. 7. 2011 — RV BS.06-11741/40-35 —**

Mit Schreiben vom 21. 7. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“ mit Sitz in Bad Gandersheim genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr im Rahmen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Vermittlung des christlichen Glaubens auf Basis der Betätigung i. S. evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe

- die Unterstützung Neugeborener im Krankenhaus Bad Gandersheim mit Sachausstattungen sowie
- die Unterstützung der Abhaltung von Gottesdiensten und der seelsorgerischen Betreuung im Krankenhaus Bad Gandersheim durch Zuwendungen und Sachmittel.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 520

### Anerkennung der „Prof. Dr. Gunter Bublitz-Stiftung“

**Bek. d. MI v. 25. 7. 2011 — RV BS.06-11741/42-112 —**

Mit Schreiben vom 18. 7. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf-

grund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 5. 2009 und der durch den Testamentsvollstrecker geänderten Stiftungssatzung i. d. F. vom 11. 7. 2011 die „Prof. Dr. Gunter Bublitz-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch die direkte Unterstützung derartiger Personen sowie die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen oder gemeinnützig anerkannter wissenschaftlicher Institutionen im Bereich der Altersmedizin und Krankenpflege. Die Erfüllung des Stiftungszwecks beschränkt sich auf Braunschweig.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Prof. Dr. Gunter Bublitz-Stiftung  
z. Hd. Herrn Prof. Dr. Klaus-Peter Littmann  
Harzburger Straße 16  
38124 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 520

### **Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

**RdErl. d. MI v. 1. 8. 2011 — 34-23031/4 —**

**— VORIS 21160 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 70)  
— VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI (Anlage 2 des Bezugerlasses) wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummern 142 (Dierker, Helmut) und 184 (Requardt, Uwe) werden gestrichen.
2. Es werden die folgenden lfd. Nummern angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„228	Wilken, Erhard	Wildeshausen
229	Gerecke, Jörg	Vechta
230	Mentz, Andreas	Sarstedt“.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
andere behördliche Vermessungsstellen  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 521

### **C. Finanzministerium**

#### **Benutzungsordnung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Bek. d. MF v. 26. 5. 2011 — 44-27207/65 (0) 2 —**

Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Dataport-Staatsvertrages in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. 10. 2009/30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 500) ergebenden Fassung vom Verwaltungsrat am 16. 1. 2004 beschlossene Benutzungsordnung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ in der Fassung der am 15. 12. 2010 beschlossenen und vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein am 26. 5. 2011 genehmigten Änderungen wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 521

#### **Satzung von Dataport über die Leistungen der Anstalt sowie über die Voraussetzungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (Benutzungsordnung)**

**Vom 16. Januar 2004 in der Fassung vom 15. Dezember 2010**

##### Präambel

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVBl. Schl.-H., S. 557) in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 ergebenden Fassung (GVBl. Schl.-H., 2010, 560) in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 15. Dezember 2010 und mit Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Mai 2011 von Dataport die nachstehende Satzung erlassen:

##### § 1

##### Aufgaben von Dataport

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und weiterer Träger gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages durch Informations- und Kommunikationstechniken. Die Anstalt fungiert insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig; für das Land Niedersachsen ist weitere IT-Unterstützung durch Dataport möglich, wenn der Verwaltungsrat darüber beschließt. Dataport unterstützt ihre Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum; für das Land Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.

(2) Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben — auch außerhalb der Länder der Träger — wahrnehmen.

##### § 2

##### Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Ein Benutzungsverhältnis zwischen den öffentlichen Verwaltungen und Dataport wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein) begründet.

(2) Ein Benutzungsverhältnis mit Privaten richtet sich nach den Regeln des Privatrechts.

(3) Verträge sollen in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein.

(4) Angebote von Dataport verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Absendung angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot eine andere Frist genannt.

##### § 3

##### Gegenstand und Umfang des Benutzungsverhältnisses

(1) Gegenstand und Umfang des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis (§ 7 Abs. 2), den Vertragsbedingungen von Dataport, dieser Benutzungsordnung, ferner — soweit einschlägig — den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVb-IT) nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 und der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) sowie der entsprechenden Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Unstimmigkeiten gelten diese Regelungen in der vorgenannten Reihenfolge.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kommen die jeweils einschlägigen EVB-IT im Verhältnis zu Privaten unmittelbar, im Verhältnis zu öffentlichen Verwaltungen entsprechend zur Anwendung. Sind aufgrund der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes die EVB-IT nicht anwendbar, so bestimmt sich die Haftung nach den Regelungen der EVB-IT Dienstleistung.

(4) Die Haftung der Vertragsparteien pro Vertrag ist, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf insgesamt 10 % des Leistungsentgeltes beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

(5) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst die Softwarepflege die Basispflegeleistung im Sinne der EVB-IT Pflege S.

(6) In Ermangelung abweichender Vereinbarungen finden auf Rechenzentrums- und Serverleistungen die EVB-IT Dienstleistung Anwendung.

#### § 4

##### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Aufträge über wiederkehrende oder dauernde Leistungen können sowohl von der Benutzerin oder dem Benutzer als auch von Dataport mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 314 BGB entsprechend) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB), der elektronischen Form (§ 126 a BGB) oder der Textform (§ 126 b BGB).

#### § 5

##### Nutzungsrechte an Software und verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(1) Die von Dataport überlassene Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.) und verkörperten Dienstleistungsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 69 a ff. Urheberrechtsgesetz).

(2) Dataport räumt der Benutzerin oder dem Benutzer das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages gelieferte Software und verkörperten Dienstleistungsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer trägt durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software und der verkörperten Dienstleistungsergebnisse sichergestellt ist.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

(5) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(6) Werden der Benutzerin oder dem Benutzer Nutzungsrechte an der Software nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung (die technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten IT-Systems, für die Dataport die Software freigegeben hat) eingeräumt, so bedarf die Zustimmung zur Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Einwilligung von Dataport. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig.

#### § 6

##### Mitwirkungsleistung der Benutzerin oder des Benutzers, gegenseitige Information und Unterstützung

Die Benutzerin oder der Benutzer unterstützt Dataport bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im angemessenen Umfang. Sie oder er stellt Dataport insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

#### § 7

##### Leistungsentgelt

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Leistungsentgelt (Preise und ggf. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Auslagen für den Versand) bei einmaligen Leistungen die Vergütung für die gesamte Leistung, bei wie-

derkehrenden Leistungen die Vergütung für den Verarbeitungszeitraum, bei dauernden Leistungen die Vergütung für einen Verarbeitungsmonat.

(2) Das Leistungsentgelt wird der Benutzerin oder dem Benutzer mit dem Angebot mitgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dataport kann für einzelne Leistungen und Entgelte ein Leistungsverzeichnis aufstellen, auf welches Bezug genommen werden kann.

(3) Dataport stellt die Leistungen nach deren Fertigstellung in Rechnung. Erstreckt sich eine Leistung über einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann Dataport Zwischenrechnungen erstellen. Dataport ist berechtigt, bei umfangreichen Aufträgen Abschläge auf Leistungsentgelte zu erheben.

(4) Das Leistungsentgelt ist nach Erhalt der Rechnung binnen einer Frist von zwei Wochen und ohne Abzug zu begleichen.

(5) Ansprüche von Dataport auf das Leistungsentgelt verjähren nach drei Jahren. Die Vorschriften der §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung vom 16. Januar 2004 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblatts für Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

#### Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts

##### Bek. d. MF v. 26. 5. 2011 — 44-27207/65 (0) 2 —

Bezug: Bek. v. 13. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 110)

Gemäß § 22 des Dataport-Staatsvertrages in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. 10. 2009/30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 500) ergebenden Fassung wird in der **Anlage** die vom Verwaltungsrat am 15. 12. 2010 beschlossene und vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein am 26. 5. 2011 genehmigte Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 522

#### Anlage

##### Satzung zur Änderung der Satzung von Dataport

##### Vom 16. Januar 2004 in der Fassung vom 15. Dezember 2010

Die Präambel der Satzung wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 557) in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 ergebenden Fassung (GVOBl. Schl.-H. 2010, 560) in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 15. Dezember 2010 und mit Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Mai 2011 von Dataport die nachstehende Satzung erlassen.“

Im Anschluss an § 6 werden § 6 a und § 6 b eingefügt:

## „§ 6 a

## Arbeitsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss. Er unterstützt den Verwaltungsrat, indem er dessen Beschlüsse vorbereitet und Beschlussempfehlungen ausspricht. Das Nähere bestimmt der Verwaltungsrat.

(2) Dem Arbeitsausschuss gehören an

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landes Niedersachsen sowie
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende üben diese Funktion auch in dem Arbeitsausschuss aus. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Länder werden von dem jeweiligen Land benannt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten wird von dem Personalrat benannt.

(4) Jedes Land benennt ein Ersatzmitglied, das im Verhinderungsfall der Vertreterin oder des Vertreters an den Sitzungen teilnimmt oder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren mitwirkt.

## § 6 b

Sitzungen des Arbeitsausschusses, Beschlussfassung

(1) Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses lädt die oder der Vorsitzende ein. Der Arbeitsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Er ist einzuberufen, wenn es ein Träger oder der Vorstand für geboten hält.

(2) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Die persönliche Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Länder ist auch dann gegeben, wenn ein Ersatzmitglied an der Sitzung teilnimmt.

(3) Im Übrigen findet § 6 entsprechende Anwendung.“

**F. Kultusministerium****Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz**

RdErl. d. MK v. 22. 6. 2011 — 41-80006/5/1-1/11 —

— VORIS 22410 01 82 50 002 —

Bezug: RdErl. v. 13. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 610), geändert durch RdErl. v. 29. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 516)  
— VORIS 22410 01 82 50 002 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2011 wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
  - „2. Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss vom 25. 11. 1976 i. d. F. vom 3. 12. 2010) — **Anlage 2** —.
  3. Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung (Beschluss vom 20. 11. 1998 i. d. F. vom 27. 6. 2008) — **Anlage 3** —.“
2. Die Anlagen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 2****Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 i. d. F. vom 3. 12. 2010)

**1. Ziel und Organisationsformen der Berufsoberschule<sup>1)</sup>**

Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Das erste Jahr der Berufs-

<sup>1)</sup> In Nordrhein-Westfalen entspricht die Klasse 13 der Fachoberschule dem 2. Jahr der Berufsoberschule.

oberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende, abgeschlossene Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

**2. Aufnahmebestimmungen**

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt

- a) den Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
- b) eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seemannsgesetz oder nach dem jeweiligen Recht des Bundes und der Länder oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus.

Die Länder können vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler, die im verkürzten gymnasialen Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt worden waren und über die o. a. berufliche Qualifikation verfügen, in den jeweiligen Bildungsgang eintreten. Sie erwerben am Ende der Eingangsklasse den Mittleren Schulabschluss, wenn sie in die nächste Jahrgangsstufe versetzt sind bzw. die Eingangsklasse erfolgreich absolviert haben. Mit Fachhochschulreife und der o. g. beruflichen Qualifikation ist der Eintritt in die Abschlussklasse der einschlägigen Ausbildungsrichtung der Berufsoberschule möglich. Die Länder können bestimmte Notenqualifikationen vorsehen.

**3. Ausbildungsrichtungen**

Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen

- a) Technik,
  - b) Wirtschaft und Verwaltung<sup>2)</sup>,
  - c) Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
  - d) Ernährung und Hauswirtschaft<sup>3)</sup>,
  - e) Gesundheit und Soziales<sup>4)</sup>,
  - f) Gestaltung
- geführt.

Untergliederungen der Ausbildungsrichtungen sowie weitere Ausbildungsrichtungen können eingerichtet werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen; die darauf jeweils beruhenden fachgebundenen Studienberechtigungen nach Ziffer 7 bedürfen der Zustimmung durch die Kultusministerkonferenz. Die Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

**4. Stundentafel**

An der Berufsoberschule werden mindestens 2 400 Stunden und mit zweiter Fremdsprache zusätzlich mindestens 320 Stunden Unterricht nach Anlage 1 erteilt.

**5. Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler**

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache und ein spezifisches Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) in allen Endnoten mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind, wobei die Länder bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern besondere Regelungen treffen können, und
- b) in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt wurden und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde.

<sup>2)</sup> Der Abschluss der Ausbildungsrichtung Wirtschaft (Baden-Württemberg) entspricht dem Abschluss der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung.

<sup>3)</sup> Der Abschluss der mit dem Schuljahr 1998/99 ausgelaufenen Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. 11. 1976 in allen Ländern anerkannt.

<sup>4)</sup> Der Abschluss der Ausbildungsrichtung Sozialwesen (Baden-Württemberg, Bayern) entspricht dem Abschluss der Ausbildungsrichtung Gesundheit und Soziales.

## 6. Abschlussprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Die Zulassung zur Abschlussprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler setzt den Nachweis der beruflichen Aufnahmevoraussetzungen gem. Ziffer 2 voraus. Für die schriftliche Prüfung gilt Ziffer 5 Satz 1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfremdsprache und vier weitere nicht bereits schriftlich geprüfte Fächer. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses richtet sich nach Ziffer 5 Satz 4. Die Festlegung der Studienberechtigungen richtet sich nach Ziffer 7 und Ziffer 8.

## 7. Studienberechtigungen bei Fachgebundener Hochschulreife

Die an der Berufsoberschule erworbenen Zeugnisse der Fachgebundenen Hochschulreife berechtigen zum Studium, insbesondere zu den in Anlage 2 aufgelisteten Studiengängen an Hochschulen. Die Fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in Anlage 2 nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengängen oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengängen. Die Zeugnisse schließen die Fachhochschulreife ein.

Die Zeugnisse der Fachgebundenen Hochschulreife erhalten folgenden Vermerk:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen: ...“ (Auflistung siehe Anlage 2). Bei bereits erteilten Zeugnissen wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

## 8. Voraussetzungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule

Mit dem Abschluss der Berufsoberschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Diese können erbracht werden:

- durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Note ‚ausreichend‘ in der Abschlussklasse,
- durch eine mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ abgelegte Ergänzungsprüfung<sup>5)</sup>, die dem Niveau nach Buchstabe a entspricht, oder
- durch den Erwerb eines KMK-Fremdsprachenzertifikats auf Niveaustufe II im Rahmen der beruflichen Bildung (Zertifikat entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 11. 1998 in der jeweils geltenden Fassung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung).

Die Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife erhalten folgenden Vermerk:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

Bei bereits erteilten Zeugnissen wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

<sup>5)</sup> Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob der Nachweis über das Bestehen einer zertifizierten Sprachprüfung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen die Ergänzungsprüfung ersetzt. Über die Entscheidungen der Länder und die anerkannten Zertifikate wird im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Übersicht geführt. Diese kann im Internet unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) eingesehen werden.

## 9. Durchschnittsnote

In den Zeugnissen wird die Durchschnittsnote nach dem gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. 6. 2008 von den Ländern übereinstimmend festgelegten Regelungen ausgewiesen.

## 10. Anerkennung

Die Kultusminister und -senatoren der Länder kommen überein, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung an der Berufsoberschule erworbenen Zeugnisse der Fachgebundenen und der Allgemeinen Hochschulreife und entsprechende Bescheinigungen gegenseitig anzuerkennen.

## 11. Schlussbestimmungen

Die Länder verpflichten sich, Prüfungsarbeiten zur Sicherung der Transparenz und Vergleichbarkeit auszutauschen. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die Standards in den Fächern Deutsch, fortgeführte Pflichtfremdsprache und Mathematik (Beschluss der KMK vom 26. 6. 1998) Die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt die ‚Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 i. d. F. vom 1. 2. 2007).

Anlage 1

Rahmenstudientafel zu Ziffer 4

Fächergruppen/Lernbereiche	Stunden
Deutsch und Pflichtfremdsprache	720 — 800
Gesellschaftslehre mit Geschichte, Politik, ggf. mit (fachrichtungsbezogener) Wirtschaftslehre	160 — 320
Mathematik	400 — 560
Profulfächer und Naturwissenschaften (einschließlich Informatik)	800 — 1 040
Gesamtstunden	2 400
Zweite Fremdsprache als Zusatzangebot zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife	320

Anlage 2

Einschlägige Studiengänge gemäß Ziffer 7<sup>6)</sup> sind:

### 1. Ausbildungsrichtung Technik:

- Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
  - Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
  - Architektur und Innenarchitektur
  - Chemie und Lebensmittelchemie
  - Geowissenschaften (ohne Geographie)
  - Informatik und Wirtschaftsinformatik
  - Lebensmitteltechnologie
  - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
  - Physik
  - Statistik
  - Wirtschaftsingenieurwesen
- Lehramt an beruflichen Schulen:
  - Technologische Fächer
  - jeweils als berufliche Fachrichtungen

<sup>6)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.



- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:

Chemie  
Informatik  
Mathematik  
Physik

**2. Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung<sup>7)</sup>:**

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik

Statistik

Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge

Verwaltung und Rechtspflege

Öffentliche Verwaltung

Wirtschaftsrecht

Medienrecht

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer

jeweils als berufliche Fachrichtungen

**3. Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umweltechnologie**

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflanze und Umweltschutz

Biochemie

Biologie

Biotechnologie

Chemie und Lebensmittelchemie

Lebensmitteltechnologie

Umweltschutztechnik

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:

Landwirtschaftliche Fächer

jeweils als berufliche Fachrichtungen

**4. Ausbildungsrichtung Ernährung und Hauswirtschaft<sup>8)</sup>**

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Biochemie

Biologie

Brauwesen und Getränketechnologie

Chemie und Lebensmittelchemie

Lebensmitteltechnologie

Ökotrophologie

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

jeweils als berufliche Fachrichtung

- c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I:

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach

<sup>7)</sup> Der Abschluss der Ausbildungsrichtung Wirtschaft (Baden-Württemberg) entspricht dem Abschluss der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung.

<sup>8)</sup> Der Abschluss der mit dem Schuljahr 1998/99 ausgelaufenen Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25.11.1976 in allen Ländern anerkannt.

**5. Ausbildungsrichtung Gesundheit und Soziales<sup>9)</sup>**

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik

Psychologie

Biologie

Biochemie

Pflegewissenschaften

Gesundheitswissenschaften

Sozialwissenschaften

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:

Sozialpädagogik

Pflegewissenschaften

Gesundheitswissenschaften

jeweils als berufliche Fachrichtungen

- c) Sonderpädagogisches Lehramt

- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

**6. Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege<sup>10)</sup>**

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Biochemie

Biologie

Chemie und Lebensmittelchemie

Lebensmitteltechnologie

Ökotrophologie

Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik

Pflegewissenschaften

Gesundheitswissenschaften

Sozialwissenschaften

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Sozialpädagogik

jeweils als berufliche Fachrichtungen

**7. Ausbildungsrichtung Gestaltung**

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Gestaltung/Design

Architektur

Innenarchitektur

Bildende Kunst

Theaterwissenschaften

Medien(-wissenschaften)

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:

Gestalterische Fächer

jeweils als berufliche Fachrichtungen.

**Anlage 3**

**Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. 11. 1998 i. d. F. vom 27. 6. 2008)

**1. Grundsatz**

Berufliche Schulen können auf freiwilliger Basis — unabhängig von einer Benotung im Zeugnis — eine Prüfung anbieten, in der sich Schülerinnen und Schüler ihre Fremdsprachenkenntnisse zertifizieren lassen können.

<sup>9)</sup> Der Abschluss der Ausbildungsrichtung Sozialwesen (Baden-Württemberg, Bayern) entspricht dem Abschluss der Ausbildungsrichtung Gesundheit und Soziales.

<sup>10)</sup> Der Abschluss der mit dem Schuljahr 1998/99 ausgelaufenen Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. 11. 1976 in allen Ländern anerkannt.

## 2. Prüfungsniveaus und Berufsbezug

Die Prüfung wird jeweils in einer der vier Stufen I, II, III oder IV durchgeführt. Diese Stufen orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus A2, B1, B2 und C1, die im „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ des Europarates beschrieben werden. Kompetenzbeschreibungen der Stufen I, II, III und IV sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Je Stufe soll die Prüfung differenziert nach den Erfordernissen der verschiedenen Bereiche, wie zum Beispiel

- kaufmännisch-verwaltende Berufe
- gewerblich-technische Berufe
- gastgewerbliche Berufe
- sozialpflegerische, sozialpädagogische und Gesundheitsberufe durchgeführt werden. Innerhalb der jeweiligen Bereiche können weitere berufsbezogene Konkretisierungen vorgenommen werden.

## 3. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es werden die folgenden Kompetenzbereiche zugrunde gelegt:

- Rezeption (Fähigkeit, gesprochene und geschriebene fremdsprachliche Mitteilungen zu verstehen)
- Produktion (Fähigkeit, sich schriftlich in der Fremdsprache zu äußern)
- Mediation (Fähigkeit, durch Übersetzung oder Umschreibung schriftlich zwischen Kommunikationspartnern zu vermitteln)
- Interaktion (Fähigkeit, Gespräche zu führen).

## 4. Prüfungsdurchführung und Gewichtung der einzelnen Teile

Die Länder treffen geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Vergleichsarbeiten oder überregionale Prüfungen), um eine Gewährleistung der Prüfungsstandards sicherzustellen. Die Prüfungen werden an beruflichen Schulen durchgeführt und unter Beachtung der Anforderungen der jeweiligen Stufe auf der Basis des folgenden Punkte-Schlüssels bewertet:

- schriftliche Prüfung 100 Punkte
- mündliche Prüfung 30 Punkte.

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sollen die schriftlichen Aufgabenanteile für die drei Kompetenzbereiche wie folgt gewichtet werden:

- Rezeption 40 %
- Produktion 30 %
- Mediation 30 %.

Eine Abweichung von jeweils bis zu 10 Prozent-Punkten ist möglich.

In der mündlichen Prüfung wird der Kompetenzbereich Interaktion geprüft. Die in den Teilen der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung jeweils erreichbare Punktzahl ist im Zertifikat anzugeben. Die schriftliche und die mündliche Prüfung sind bestanden, wenn jeweils mindestens die Hälfte der ausgewiesenen Punktzahl erreicht wird, ein Ausgleich ist nicht möglich.

Für die schriftliche Prüfung in den einzelnen Stufen gelten die folgenden Zeiten:

- Stufe I 60 Minuten
- Stufe II 90 Minuten
- Stufe III 120 Minuten
- Stufe IV 150 Minuten.

Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die mündliche Prüfung gelten die folgenden Zeitrichtwerte:

- Stufe I 15 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe II 20 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe III 25 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe IV 30 Minuten pro Gruppenprüfung.

Die Zeitrichtwerte beziehen sich auf eine Prüfung mit zwei Prüflingen. Bei mehr als zwei Prüflingen kann der Zeitrichtwert entsprechend angepasst werden. Für die mündliche Prüfung kann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.

## 5. Zertifikat

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat nach beiliegendem Muster (Anlage 2). Das Zertifikat weist die Sprache und den Bereich, in dem geprüft wird, aus. Die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils werden durch die Zuordnung der jeweiligen Sprachaktivitäten ausgewiesen und durch die Kompetenzbeschreibungen der geprüften Stufe verdeutlicht. Es ist den Ländern überlassen, auf Seite 3 des Zertifikats kontrastiv Kompetenzbeschreibungen weiterer Stufen auszuweisen. Die Beschreibung der Stufe und Kompetenzbereiche ist Bestandteil des Zertifikats.

Anlage 1

### Kompetenzbereiche der Stufen

#### Stufe I:

##### Rezeption:

Der Prüfling kann sehr geläufige und einfach strukturierte berufstypische Texte auf konkrete, klar erkennbare Einzelinformationen hin auswerten. Es stehen ihm dazu Hilfsmittel (wie z. B. Wörterbücher und visuelle Darstellungen) zur Verfügung. Den Informationsgehalt klar und langsam gesprochener kurzer Mitteilungen aus dem beruflichen Alltag kann er nach wiederholtem Hören verstehen.

##### Produktion:

Der Prüfling kann Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen und kurze Sätze bilden. Längere Darstellungen gelingen, wenn als Hilfsmittel Wörterbücher und/oder ein Repertoire an Textbausteinen zur Verfügung stehen und die Textproduktion stark gelenkt ist. Der Prüfling verfügt über die nötigen sprachlichen Mittel, um die im Berufsleben geläufigsten Sachinformationen (wenn auch nicht immer sprachlich korrekt) zu übermitteln.

##### Mediation:

Der Prüfling kann einen einfachen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen einfachen in Deutsch dargestellten Sachverhalt mit eigenen Worten in der Fremdsprache umschreiben.

##### Interaktion:

Der Prüfling kann einfache und rein informative berufsrelevante Gesprächssituationen unter Mithilfe des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen. Er ist sich dabei landestypischer Unterschiede bewusst. Er kann auf sehr geläufige Mitteilungen mit einfachen sprachlichen Mitteln reagieren. Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch können noch stark von der Muttersprache geprägt sein.

#### Stufe II:

##### Rezeption:

Der Prüfling kann gängige berufstypische Texte unter Einsatz von Hilfsmitteln (wie z. B. Wörterbüchern und visuellen Darstellungen) zügig auf Detailinformationen hin auswerten. Er kann klar und in angemessenem, natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen nach wiederholtem Hören im Wesentlichen verstehen, wenn die Informationen nicht zu dicht aufeinander folgen.

##### Produktion:

Der Prüfling kann berufstypische Standardschriftstücke unter Berücksichtigung von Vorgaben und Verwendung von Hilfsmitteln weitgehend korrekt in der Fremdsprache verfassen bzw. formulieren. Berufsbezogene Sachinformationen werden bei eingeschränktem Wortschatz verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben.

##### Mediation:

Der Prüfling kann einen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen in Deutsch dargestellten Sachverhalt in die Fremdsprache übertragen. Es kommt dabei nicht auf sprachliche und stilistische, sondern auf inhaltliche Übereinstimmung an.

**Interaktion:**

Der Prüfling kann gängige berufsrelevante Gesprächssituationen unter Einbeziehung des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen und auf Mitteilungen reagieren. Dabei kann er kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Er ist dabei fähig, wesentliche landestypische Unterschiede zu berücksichtigen. Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch können noch von der Muttersprache geprägt sein.

**Stufe III:**

**Rezeption:**

Der Prüfling kann komplexere berufstypische Texte ggf. unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen und Hauptgedanken erkennen und festhalten, auch wenn leicht regionale Akzentfärbungen zu hören sind.

**Produktion:**

Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke auch ohne Zuhilfenahme von Textbausteinen insgesamt stil- und formgerecht strukturieren und sprachlich korrekt verfassen bzw. formulieren.

**Mediation:**

Der Prüfling kann einen komplexeren fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen komplexeren in Deutsch dargestellten Sachverhalt stilistisch angemessen in die Fremdsprache übertragen.

**Interaktion:**

Der Prüfling kann berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache bewältigen. Er kann dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und auf den Gesprächspartner gezielt eingehen. Er kann auf Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat reagieren. Er kann mündlich Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte verteidigen. Seine interkulturelle Kompetenz befähigt ihn, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen. In Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch ist die Muttersprache ggf. noch erkennbar. Er verfügt jedoch über ein angemessenes idiomatisches Ausdrucksvermögen.

**Stufe IV:**

**Rezeption:**

Der Prüfling kann komplexe, authentische, berufstypische Texte verstehen und ggf. unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen, Global- und Detailinformationen entnehmen, auch wenn regionale Akzentfärbungen zu hören sind. Stilistische Besonderheiten werden wahrgenommen.

**Produktion:**

Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke entsprechend der Textsorte stil- und formgerecht strukturieren, in der erforderlichen Kürze oder Ausführlichkeit sprachlich korrekt und zielgruppenspezifisch formulieren. Die fremdsprachliche und die interkulturelle Kompetenz sind soweit ausgeprägt, dass höchst selten Einschränkungen in der Verwirklichung von Mitteilungsabsichten auftreten.

**Mediation:**

Der Prüfling kann einen komplexen, fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln inhaltlich und stilistisch korrekt auf Deutsch wiedergeben. Ebenso gelingt ihm die zielgruppen- und situationsgerechte Wiedergabe eines in deutscher Sprache dargestellten Sachverhalts in der Fremdsprache.

**Interaktion:**

Der Prüfling kann spontan, klar und fließend in der Fremdsprache kommunizieren, sich aktiv und kompetent an Gesprächen beteiligen und ggf. die Gesprächsführung übernehmen. Er verfügt über ein umfangreiches lexikalisches und idiomatisches Repertoire, um die Fremdsprache im beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und flexibel einzusetzen.

Seine fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz erlaubt es ihm, Sachverhalte präzise, differenziert und zielgruppengerecht mündlich darzustellen, schlüssig zu argumentieren und soziokulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

Anlage 2:

Das Zertifikat (Muster)

Seite 1

**KMK-Fremdsprachenzertifikat**

**der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland  
zu Fremdsprachen in der beruflichen Bildung**

Zertifikat auf der Grundlage der Initiative des Europarates:  
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen:  
lernen, lehren, beurteilen

SPRACHE [Z. B. ENGLISCH]  
FÜR [BERUFSBEREICH]

Hier (falls vorhanden) Logo der Schule und  
Adresse, Tel.-Nr. usw. einfügen.

Länderlogo

Seite 2

**KMK-FREMDSPRACHENZERTIFIKAT**

Frau/Herr geb. am  
geb. in  
hat am erfolgreich die Prüfung für

mit der Stufe (vergleiche Seite 3) abgelegt und dabei folgende  
Ergebnisse erzielt:

**SCHRIFTLICHE PRÜFUNG**

	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
1. REZEPTION (Texten und gesprochenen Mitteilungen Informationen entnehmen)		
2. PRODUKTION (Schriftstücke erstellen)		
3. MEDIATION (Vermitteln in zweisprachigen Situationen/Texte wiedergeben)		
insgesamt	100	

**MÜNDLICHE PRÜFUNG**

4. INTERAKTION (Gespräche führen)	30	
--------------------------------------	----	--

Das Zertifikat entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 11. 1998 (in der jeweils gültigen Fassung) über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

### Kompetenzbeschreibung der Stufe I gemäß KMK-Rahmenvereinbarung

#### Rezeption

Der Prüfling kann sehr geläufige und einfach strukturierte berufstypische Texte auf konkrete, klar erkennbare Einzelinformationen hin auswerten. Es stehen ihm dazu Hilfsmittel (wie z. B. Wörterbücher und visuelle Darstellungen) zur Verfügung. Den Informationsgehalt klar und langsam gesprochener kurzer Mitteilungen aus dem beruflichen Alltag kann er nach wiederholtem Hören verstehen.

#### Produktion

Der Prüfling kann Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen und kurze Sätze bilden. Längere Darstellungen gelingen, wenn als Hilfsmittel Wörterbücher und/oder ein Repertoire an Textbausteinen zur Verfügung stehen und die Textproduktion stark gelenkt ist. Der Prüfling verfügt über die nötigen sprachlichen Mittel, um die im Berufsleben geläufigsten Sachinformationen (wenn auch nicht immer sprachlich korrekt) zu übermitteln.

#### Mediation

Der Prüfling kann einen einfachen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen einfachen in Deutsch dargestellten Sachverhalt mit eigenen Worten in der Fremdsprache umschreiben.

#### Interaktion

Der Prüfling kann einfache und rein informative berufsrelevante Gesprächssituationen unter Mithilfe des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen. Er ist sich dabei landestypischer Unterschiede bewusst. Er kann auf sehr geläufige Mitteilungen mit einfachen sprachlichen Mitteln reagieren. Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch können noch stark von der Muttersprache geprägt sein.

*Die vier Stufen des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wie folgt:*

A		B		C	
Elementare Sprachverwendung		Selbständige Sprachverwendung		Kompetente Sprachverwendung	
A1	A2	B1	B2	C1	C2
	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	

### Kompetenzbeschreibung der Stufe II gemäß KMK-Rahmenvereinbarung

#### Rezeption

Der Prüfling kann gängige berufstypische Texte unter Einsatz von Hilfsmitteln (wie z. B. Wörterbüchern und visuellen Darstellungen) zügig auf Detailinformationen hin auswerten. Er kann klar und in angemessenem, natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen nach wiederholtem Hören im Wesentlichen verstehen, wenn die Informationen nicht zu dicht aufeinander folgen.

#### Produktion

Der Prüfling kann berufstypische Standardschriftstücke unter Berücksichtigung von Vorgaben und Verwendung von Hilfsmitteln weitgehend korrekt in der Fremdsprache verfassen bzw. formulieren. Berufsbezogene Sachinformationen werden bei eingeschränktem Wortschatz verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben.

#### Mediation

Der Prüfling kann einen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen in Deutsch dargestellten

Sachverhalt in die Fremdsprache übertragen. Es kommt dabei nicht auf sprachliche und stilistische, sondern auf inhaltliche Übereinstimmung an.

#### Interaktion

Der Prüfling kann gängige berufsrelevante Gesprächssituationen unter Einbeziehung des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen und auf Mitteilungen reagieren. Dabei kann er kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Er ist dabei fähig, wesentliche landestypische Unterschiede zu berücksichtigen. Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch können noch von der Muttersprache geprägt sein.

*Die vier Stufen des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wie folgt:*

A		B		C	
Elementare Sprachverwendung		Selbständige Sprachverwendung		Kompetente Sprachverwendung	
A1	A2	B1	B2	C1	C2
	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	

### Kompetenzbeschreibung der Stufe III gemäß KMK-Rahmenvereinbarung

#### Rezeption

Der Prüfling kann komplexere berufstypische Texte ggf. unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen und Hauptgedanken erkennen und festhalten, auch wenn leicht regionale Akzentfärbungen zu hören sind.

#### Produktion

Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke auch ohne Zuhilfenahme von Textbausteinen insgesamt stil- und formgerecht strukturieren und sprachlich korrekt verfassen bzw. formulieren.

#### Mediation

Der Prüfling kann einen komplexeren fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen komplexeren in Deutsch dargestellten Sachverhalt stilistisch angemessen in die Fremdsprache übertragen.

#### Interaktion

Der Prüfling kann berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache bewältigen. Er kann dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und auf den Gesprächspartner gezielt eingehen. Er kann auf Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat reagieren. Er kann mündlich Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte verteidigen. Seine interkulturelle Kompetenz befähigt ihn, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen. In Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch ist die Muttersprache ggf. noch erkennbar. Er verfügt jedoch über ein angemessenes idiomatisches Ausdrucksvermögen.

*Die vier Stufen des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wie folgt:*

A		B		C	
Elementare Sprachverwendung		Selbständige Sprachverwendung		Kompetente Sprachverwendung	
A1	A2	B1	B2	C1	C2
	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	

## Kompetenzbeschreibung der Stufe IV gemäß KMK-Rahmenvereinbarung

### Rezeption

Der Prüfling kann komplexe, authentische, berufstypische Texte verstehen und ggf. unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen, Global- und Detailinformationen entnehmen, auch wenn regionale Akzentfärbungen zu hören sind. Stilistische Besonderheiten werden wahrgenommen.

### Produktion

Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke entsprechend der Textsorte stil- und formgerecht strukturieren, in der erforderlichen Kürze oder Ausführlichkeit sprachlich korrekt und zielgruppenspezifisch formulieren. Die fremdsprachliche und die interkulturelle Kompetenz sind soweit ausgeprägt, dass höchst selten Einschränkungen in der Verwirklichung von Mitteilungsabsichten auftreten.

### Mediation

Der Prüfling kann einen komplexen, fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln inhaltlich und stilistisch korrekt auf Deutsch wiedergeben. Ebenso gelingt ihm die zielgruppen- und situationsgerechte Wiedergabe eines in deutscher Sprache dargestellten Sachverhalts in der Fremdsprache.

### Interaktion

Der Prüfling kann spontan, klar und fließend in der Fremdsprache kommunizieren, sich aktiv und kompetent an Gesprächen beteiligen und ggf. die Gesprächsführung übernehmen. Er verfügt über ein umfangreiches lexikalisches und idiomatisches Repertoire, um die Fremdsprache im beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und flexibel einzusetzen. Seine fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz erlaubt es ihm, Sachverhalte präzise, differenziert und zielgruppengerecht mündlich darzustellen, schlüssig zu argumentieren und soziokulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

*Die vier Stufen des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wie folgt:*

A		B		C	
Elementare Sprachverwendung		Selbständige Sprachverwendung		Kompetente Sprachverwendung	
A1	A2	B1	B2	C1	C2
Stufe I		Stufe II	Stufe III	Stufe IV	

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 523

## Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse

**Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21. 7. 2011**

— 14-03 000 (24) —

— **VORIS 20400** —

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)  
— **VORIS 20400** —  
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)  
— **VORIS 20400** —  
c) RdErl. v. 31. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 487), geändert durch RdErl. v. 3. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 511)  
— **VORIS 20480** —  
d) RdErl. v. 21. 12. 2004 (SVBl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 7. 2008 (SVBl. S. 293)  
— **VORIS 20411** —  
e) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 803)  
— **VORIS 20411** —  
f) RdErl. d. MF v. 18. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 1029)  
— **VORIS 20442 00 00 46 097** —

### 1. Dienstrechtliche Befugnisse

Entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4.2 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

#### 1.1 Personal der unmittelbar nachgeordneten Behörden

Der NLSchB und dem NLQ werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten in ihrer Dienststelle übertragen.

#### 1.2 Personal der allgemein bildenden Schulen

##### 1.2.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

##### 1.2.2 Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen

Auf die Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal,
- Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschließlich der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

##### 1.2.3 Realschulen, Hauptschulen, Oberschulen

Auf die Realschulen, Hauptschulen und Oberschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal,
- Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- Verleihung des Amtes einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

#### 1.2.4 Förderschulen

Auf die Förderschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

#### 1.2.5 Grundschulen

Auf die Grundschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal (soweit nicht Buchst. c),
- c) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- g) Abordnungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern bis zur Dauer eines Schuljahres.

#### 1.3 Personal der berufsbildenden Schulen

##### 1.3.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an berufsbildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

##### 1.3.2 Berufsbildende Schulen

Auf die berufsbildenden Schulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- b) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- c) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- d) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- e) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- f) Änderung des Arbeitsvertrages für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- g) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschließlich der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),

- h) Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie von Beschäftigten,
- i) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG,
- j) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG,
- k) Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 NBG,
- l) Eintritt von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG, § 35 NBG),
- m) Hinausschieben der Altersgrenze von Beamtinnen und Beamten gemäß § 36 NBG,
- n) Kündigung von Beschäftigten,
- o) Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus.

##### 1.4 Personal der Studienseminare

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an den Studienseminaren beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten einschließlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Daneben werden der NLSchB die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung an den Studienseminaren stehen.

##### 1.5 Ausnahmeregelungen und Maßgaben

###### 1.5.1 Schulaufsichtsdienst

Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst, die aufgrund ihrer Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet sind, MK vorbehalten.

###### 1.5.2 Schulleiterinnen und Schulleiter

Abweichend von den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 bleiben die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Oberschulen mit Oberstufe, Oberschulen ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl über 540 sowie an Berufsbildenden Schulen dem MK vorbehalten.

###### 1.5.3 Schulen im Entstehen

Auf Schulen im Entstehen wird die dienstrechtliche Befugnis zur Übertragung von Dienstposten, die aufgrund ihrer Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet sind, und zur Verleihung von Ämtern mit anderem Endgrundgehalt nur insoweit übertragen, als deren Zuständigkeit auch nach einer absehbaren Neubewertung entsprechender Dienstposten und Ämter auf Grund fortschreitenden Ausbaus der Schulen noch gegeben sein wird.

###### 1.5.4 Ganztagschulen

Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. b, Nummer 1.2.3 Buchst. b, Nummer 1.2.4 Buchst. b und Nummer 1.2.5 Buchst. b wird auf Ganztagschulen insoweit auch für nichtlehrendes Personal die dienstrechtliche Befugnis zum Abschluss von Arbeitsverträgen übertragen, als der Einsatz außerschulischer Fachkräfte in Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten betroffen ist. Diese Befugnis schließt auch die Befugnis zur Änderung entsprechender Arbeitsverträge ein.

###### 1.5.5 Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 1.2.3 bis 1.2.5 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung der NLSchB auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten verfügen. Dies gilt nicht für

- den Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen sowie die Abordnung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern an Grundschulen (Nummer 1.2.5 Buchst. c und g) und
- den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften und für Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbände).

Die Anzahl der maßgeblichen Vollzeitlehreereinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden.

## 2. Weitere arbeitsrechtliche Befugnisse

In Ergänzung von Nummer 1.3.2 werden den berufsbildenden Schulen folgende weitere Befugnisse übertragen:

- a) Abmahnung von Beschäftigten,
- b) Abschluss von Auflösungsverträgen mit Beschäftigten.

Die Befugnis zu a wird mit der Maßgabe übertragen, dass vor Ausübung der Befugnis eine juristische Beratung durch die NLSchB, ersatzweise durch eine von der Schule beauftragte Anwaltskanzlei, in Anspruch genommen wird. Diese Maßgabe gilt auch für die dienstrechtliche Befugnis nach Nummer 1.3.2 Buchst. n.

## 3. Aufgaben nach dem NBG

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 NBG werden die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten für Landesbedienstete entsprechend den Nummern 3.1 bis 3.4 zur Ausführung auf die öffentlichen Schulen und die Studienseminare übertragen; eine Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft ist damit nicht verbunden.

### 3.1 Personal der Schulen

Die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 1 bis 3 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Schulen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen,
- f) Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 NBG für Beamtinnen und Beamte und in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte,
- g) nachträgliche Beschränkung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder Erhöhung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 NBG.

### 3.2 Personal der berufsbildenden Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden zusätzlich zu den in Nummer 3.1 genannten Aufgaben über

- a) Dienstaufsichtsbeschwerden,
- b) amtsärztliche Überprüfungen privatärztlicher Atteste von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten,
- c) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub nach den §§ 11 und 28 TV-L für Beschäftigte,
- d) Mutterschutzfristen nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MuSchEltZV und den §§ 3 und 6 MuSchG für Beamtinnen sowie den §§ 3 und 6 MuSchG für Beschäftigte,
- e) Elternzeit nach § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV sowie § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des BEEG für Beamtinnen und Beamte sowie nach den §§ 15 und 16 BEEG für Beschäftigte.

### 3.3 Personal der Studienseminare

Die Studienseminare entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,

- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 1 bis 3 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Seminaren die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Übertragung der Befugnisse nach Nummer 3.1 oder 3.2.

### 3.4 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den Nummern 3.1 bis 3.3 werden die Befugnisse bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern auf die NLSchB übertragen.

## 4. Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Die Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte nach der Nds. SUrIVO sowie über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte nach dem TV-L wird für Landesbedienstete in dem in den Nummern 4.1 bis 4.3. genannten Umfang auf die Schulen und Studienseminare übertragen.

### 4.1 Personal der Schulen

Die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen entscheiden über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge bzw. über Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

- a) für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen nach § 2 Nds. SUrIVO,
- b) für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände nach § 3 Nds. SUrIVO,
- c) zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich, für die keine Verpflichtung besteht, nach § 4 Abs. 3 Nds. SUrIVO,
- d) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 1 Nds. SUrIVO,
- e) aus persönlichen Anlässen nach § 9 Nds. SUrIVO in dem in dieser Bestimmung für den jeweiligen Anlass angegebenen Umfang,
- f) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Nds. SUrIVO,
- g) für Zwecke der Gewerkschaften nach § 29 Abs. 4 TV-L,
- h) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 29 Abs. 2 TV-L,
- i) aus Anlässen nach § 29 Abs. 1 TV-L und in sonstigen dringenden Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L in dem in diesen Bestimmungen jeweils angegebenen Umfang.

Die Übertragung der Befugnis, über Anträge nach den Buchstaben a bis c und g zu entscheiden, wird insoweit beschränkt, als Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für insgesamt bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden darf. Hierbei werden Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für weniger als einen Arbeitstag und für die Teilnahme an Beteiligungsgesprächen nach § 53 Satz 1 BeamtStG, § 96 Abs. 1 Satz 3 und § 96 Abs. 2 NBG sowie für die Teilnahme an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 NPersVG auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes nicht angerechnet.

Die Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für einen die in Absatz 2 Satz 1 genannte Dauer überschreitenden Zeitraum obliegt der NLSchB.

### 4.2 Personal der berufsbildenden Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden zusätzlich zu den in Nummer 4.1 genannten Befugnissen auch über Anträge

von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub bzw. über Anträge von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

- a) nach den Nummern 4.1 Buchst. a bis c auch ausnahmsweise für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nds. SUrlVO,
- b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nds. SUrlVO,
- c) zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach § 6 Nds. SUrlVO,
- d) für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit nach § 7 Nds. SUrlVO,
- e) zum Erwerb einer Zugangsvoraussetzung zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit nach § 8 Nds. SUrlVO,
- f) für Kuren nach § 9 b Nds. SUrlVO,
- g) für Heimfahrten nach § 10 Nds. SUrlVO,
- h) in anderen Fällen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nds. SUrlVO,
- i) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-L,
- j) in begründeten Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L,
- k) zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern nach § 29 Abs. 5 TV-L.

#### 4.3 Personal der Studienseminare

Die Studienseminare entscheiden über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub bzw. über Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung in den in der Nummer 4.1 genannten Fällen.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach Nummer 4.1 oder 4.2.

#### 4.4 Ausnahmen

Abweichend von den Nummern 4.1 bis 4.3 werden die Befugnisse bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern auf die NLSchB übertragen.

#### 4.5 Zusätzliche Befugnisse bei Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrlVO

Den nach den Nummern 4.1 bis 4.4 für die Entscheidung über Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrlVO für die Teilnahme an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (einschließlich wissenschaftlicher Tagungen) jeweils Zuständigen obliegt auch die in Nummer 1.2 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 2 des Bezugeserlasses zu f der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zuerkannte Befugnis, vor Beginn einer Veranstaltung

- a) die Anzeige der Teilnahme entgegenzunehmen,
- b) schriftlich anzuerkennen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse liegt und
- c) schriftlich festzustellen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten der Verbindung zum Beruf oder der beruflichen Wiedereingliederung dient.

#### 5. Erholungsurlaub

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub nach der NEUrlVO und dem TV-L für das Verwaltungspersonal an den Studienseminaren sowie die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Seminarleiterinnen und Seminarleiter wird auf die Studienseminare übertragen.

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub für das Verwaltungspersonal und das sonstige nichtlehrende Personal an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird auf die Schulen übertragen. Einer Entscheidung im vorstehenden Sinne bedarf es nur, soweit nicht durch Nebenabrede im Arbeitsvertrag eine Abgeltung des Erholungsur-

laubsanspruchs durch die Schulferienzeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitszeitverpflichtung außerhalb der Schulferien vereinbart wurde.

#### 6. Unterstützung der Schulen durch die NLSchB, Fachaufsicht

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch Dienstleistungen der NLSchB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regelt die NLSchB in Abstimmung mit dem MK. Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates gemäß § 79 Abs. 1 NPersVG bleibt hiervon unberührt. Die Schulen sind Dienststellen i. S. des § 3 Abs. 2 NGG und i. S. des § 94 Abs. 1 SGB IX, soweit ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der NLSchB für die Stellenbewirtschaftung an allgemein bildenden Schulen wird durch die Übertragung personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen nicht berührt. Die Pflege des Datenbestandes im Personalmanagementverfahren (PMV) verbleibt, solange eine Anbindung der Schulen an das PMV nicht besteht, auch im Fall der Übertragung personalrechtlicher Aufgaben und Befugnissen auf die Schulen in der Zuständigkeit der NLSchB.

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.

#### 7. Klagen, Vertretung vor Gericht

Für Klagen gegen Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5 bedarf es gemäß § 105 NBG keiner vorherigen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Die Vertretung vor den Gerichten wird durch Beschäftigte der NLSchB wahrgenommen.

#### 8. Schulen in den Landesbildungszentren

Die Nummern 1 bis 3 sowie 5 bis 7 gelten nicht für die Schulen in den Landesbildungszentren.

Bei Landesbediensteten an Schulen in den Landesbildungszentren tritt in den Fällen der Nummern 4.1 und 4.4 an die Stelle der NLSchB das LS.

#### 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft. Die Bezugeserlasse zu c bis e treten mit Ablauf des 31. 7. 2011 außer Kraft.

An  
die Niedersächsische Landesschulbehörde  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung  
die Studienseminare  
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte  
das Landesbildungszentrum für Blinde  
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 529

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Zulassung als Buchmacher und Erlaubnis zur Ausübung der Buchmachertätigkeit und zur Vermittlung von Pferdewetten in inländische Totalisatoren

Bek. d. ML v. 19. 7. 2011 — 103-12256/4-66 —

Gemäß Rennwett- und Lotteriegesetz wurde Herrn Bektas Erbas bis zum 31. 7. 2012 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt, in 30827 Garbsen, Rote Reihe 42, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten in inländische Totalisatoren zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 532



**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 6. 7. 2011  
— B II f 1.7 XV 2011-026-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Oldenburg auf dem Betriebsgelände der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten.

Die Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage unterliegt nach § 3 c UVPG und Anlage 1 Nr. 1.2.2 i. V. m. Anlage 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2011 S. 533

**Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG  
(BEB Erdgas und Erdöl GmbH)****Bek. d. LBEG v. 25. 7. 2011 — B 20425 IV 2011-001 —**

Das der Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH zugeteilte Bewilligungsfeld „Hildesheimer Wald-Elze II“ zur Gewinnung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBL Nr. 28/2011 S. 533

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Ertüchtigung von zwei Brückenbauwerken  
über einen Nebengraben des Reithbachs und  
den Hesedorfer Graben in Rotenburg (Wümme)****Bek. d. NLSStBV v. 7. 7. 2011  
— 3316-30224/1 (EVB-80) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat die Plangenehmigung für die Ertüchtigung von zwei Brückenbauwerken über einen Nebengraben des Reithbachs in Bahn-km 103,910 und den Hesedorfer Graben in Bahn-km 113,679 in Rotenburg (Wümme) im Zuge der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 28/2011 S. 533

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erneuerung des Durchlassbauwerks  
„Hemelingbosteler Graben“****Bek. d. NLSStBV v. 13. 7. 2011  
— 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Erneuerung des Durchlassbauwerks „Hemelingbosteler Graben“ in Bahn-km 45,382 der Eisenbahnstrecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2011 S. 533

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Rückbau von Gleisen und Weichen  
im Bahnhof Steinhorst****Bek. d. NLSStBV v. 20. 7. 2011 — 3333-30224-8 —**

Auf Antrag der Osthannoverschen Eisenbahnen AG wurde für den Rückbau der Weichen 4 und 7 mit den Gleissperren II und III mit Lückenschluss der Weiche 4, Rückbau Gleis 4 und ehemaligem Ladegleis der Genossenschaft im Bahnhof Steinhorst ein Planverzicht gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den oben beschriebenen Rückbau im Bahnhof Steinhorst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2011 S. 533

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau des Verladegleises 221-süd****Bek. d. NLSStBV v. 27. 7. 2011  
— 3319-30224/1 NPorts —**

Auf Antrag der NPorts GmbH & Co. KG wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Neubau des Verladegleises 221-süd im Bereich des CuxPort Terminals im Hafen Cuxhaven.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2011 S. 533

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Umbau der Gleisanlagen in der Wendeschleife Weserstraße  
in der Stadt Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 28. 7. 2011  
— 3327.30161-05/11-BSVAG —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV den Umbau der Gleisanlagen mit Verlängerung des Ankunftsbahnsteiges, Verschiebung des Gleiswechsels und Verlegung der Gehwegquerung in der Wendeschleife Weserstraße in Braunschweig gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 534

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erweiterung des Dalbenliegeplatzes  
an der Emspier, Emden**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 7. 2011  
— GB VI O 3-62025-817-004 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG plant die Verlängerung des bereits genehmigten Dalbenliegeplatzes an der Emspier bei Emden.

Auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in den Jahren 2001 und 2002 die Errichtung der Emspier nebst Dalbenliegeplatz genehmigt. Baulich umgesetzt wurde bislang nur die Pierplatte mit Pfahlgründung, nicht jedoch der Dalbenliegeplatz. Die naturschutzfachliche Eingriffskompensation wurde bereits für das gesamte Vorhaben (einschließlich Dalbenliegeplatz) erbracht.

Die jetzt vorgesehenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Verlängerung des Dalbenliegeplatzes um 50 m (von 175 m auf 225 m), die Vertiefung der vorgesehenen Liegewanne um 0,50 m (von 10,00 m auf 10,50 m), eine entsprechende Vergrößerung und Vertiefung der Hafenzufahrt sowie den Verzicht auf ein Wendebecken und auf eine Spundwand zur Ufersicherung.

Das geplante Erweiterungsvorhaben unterliegt als Änderung des „Baus eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden oder Löschen von Schiffen“ nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.11 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG hat dementsprechend einen Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens gestellt.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 534

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung eines  
Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 GenTG  
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,  
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 7. 2011  
— 40611/0915/643 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 14. 7. 2011 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 11. 8. bis 24. 8. 2011**

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,  
38100 Braunschweig.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 534

**Anlage**

**1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 12. 4. 2011, den ich am 14. 4. 2011 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Entwicklung neuer Maßnahmen zur Prophylaxe  
und Therapie von Hepatitis,**

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTStV den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage „Vakzinologie 3“ (Aktenzeichen 40611/0915/139).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH  
Inhoffenstraße 7  
38124 Braunschweig

Abteilung: Vakzinologie 3

Standort: Gebäude D: Raum D0.32.

Dabei müssen Sie die im Bescheid vom 24. 9. 2009 für die Anlage „Vakzinologie 3“ aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nummer 3 im vorliegenden Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die entstandenen Auslagen für die Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) und die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

**2. Antragsunterlagen**

(Nicht veröffentlicht.)

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

(Nicht veröffentlicht.)

**4. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Stadtwerke Göttingen AG)****Bek. d. GAA Göttingen v. 13. 7. 2011 — 11-010-01 —**

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, hat mit Schreiben vom 4. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihres Heizkraftwerkes in der Godehardstraße 8, 37081 Göttingen, beantragt. Die Änderung besteht aus der Errichtung und dem Betrieb von fünf biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 535

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Krebeck)****Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 7. 2011 — 10-047-01 —**

Die Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Rote Straße 13, 37434 Krebeck, hat mit Schreiben vom 19. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage i. V. m. einer Gaslagerung (Biogasanlage) am Standort „In den Bögen, 37434 Krebeck“ beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 535

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Lübbert & Wiese Naturenergie GbR,  
Neustadt am Rübenberge)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 6. 2011  
— H000092294 112/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma Lübbert & Wiese Naturenergie GbR, Notbrunnensstraße 20, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m.

§ 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), für die Errichtung und den Betrieb eines Sattelliten-Blockheizkraftwerks beantragt.

Standort der Anlage ist Notbrunnensstraße 20 in 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstück 170/5.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 535

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 Abs. 1 BImSchG  
(Pigment GmbH, Sulingen)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 8. 2011  
— H00024451-64-111 —**

Die Firma Pigment GmbH, Linderner Straße 30, 27232 Sulingen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Recycling von Altbatterien mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Mg/d für den Standort Nienburger Straße 11 a, 27232 Sulingen, beantragt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 17. 8. bis 16. 9. 2011 (einschließlich)**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG Foyer, |                     |
| montags bis donnerstags  | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags   | 7.00 bis 13.00 Uhr, |
| b) bei der Stadt Sulingen, Rathaus, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Raum 26,   |                     |
| montags bis mittwochs  | 8.00 bis 17.00 Uhr, |
| donnerstags  | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags   | 8.00 bis 12.00 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **17. 8. bis 30. 9. 2011 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Mittwoch, dem 12. 10. 2011 um 10.00 Uhr,  
in der Alten Bürgermeisterei,  
Lange Straße 65,  
27232 Sulingen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und Teil 2 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 535

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Algermissen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 29. 7. 2011  
— HI-11-017-01-11.6 —**

Das Unternehmen Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Thiemannstraße 4, 31191 Algermissen, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 1,3 MW am Standort 31157 Hotteln, Hinter dem Dorfe, Gemarkung Hotteln, Flur 6, Flurstück 74/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 536

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 7. 2011  
— 4.1-LG000010364-7 br —**

Die Firma Pape GmbH & Co. KG, Speersort 196, 21723 Hollern-Twielenfleth, hat mit Schreiben vom 21. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen am Standort in 21723 Hollern-Twielenfleth, Gemarkung Hollern-Twielenfleth, Flur 1, 26, Flurstücke 31/5, 28/3 und 31/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 536

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 7. 2011  
— 4.1 LG000038140-25 ax —**

Die Becker Energie GmbH & Co. KG, Helmstorfer Straße 3, 21224 Rosengarten, hat mit Schreiben vom 9. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Biogasanlage) mit einer Lagerkapazität von 3,67 Tonnen auf dem Betriebsgrundstück in 21224 Rosengarten, Darschweg, Gemarkung Klecken, Flur 2, Flurstück 212/24, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 536

#### **Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 8. 2011  
— 4.1-LG000024805 Kön —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG, Johann-Rathje-Köser-Straße, 21683 Stade, mit Bescheid vom 5. 7. 2011 gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), sowie den Nummern 9.34 und 9.35 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Gefahrstoffen in Box- oder Tankcontainern mit einer Lagerkapazität von 4 000 TEU\* pro Jahr (ca. 100 000 Tonnen pro Jahr) und einer maximalen Lagermenge von 46 TEU (ca. 1 200 Tonnen) am Standort Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 4, Gemarkung Bützfleth, Flur 23, Flurstücke 1/11 und 44/24, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom **11. 8. bis einschließlich 24. 8. 2011** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306, 21339 Lüneburg,
 

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie	

- Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade,
- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | 7.00 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags           | 7.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags              | 8.00 bis 12.00 Uhr. |

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

– Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 536

## Anlage

### **Genehmigungsentscheidung**

#### **I. Bescheid**

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma

**Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG,  
Johann-Rathje-Köser-Straße,  
21683 Stade,**

auf Antrag vom 29. 3. 2010 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Gefahrstoffen in Box- oder Tankcontainern mit einer Lagerkapazität von 4 000 TEU\* pro Jahr (ca. 100 000 Tonnen pro Jahr) und einer maximalen Lagermenge von 46 TEU (ca. 1 200 Tonnen) auf dem Grundstück:

PLZ, Ort: 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 4  
Gemarkung: Bützfleth  
Flur: 23  
Flurstück(e): 1/11, 44/24.

2. Die Gefahrstoffe werden in einer Gefahrgutwanne aus Beton auf der Freilagerfläche mit der Bezeichnung F2 (gemäß Karte zum Flächenmanagement vom 8. 3. 2010) gelagert.

3. Folgende Gefahrgutklassen nach IMDG (International Maritime Dangerous Goods) dürfen auf der Hafenterrasse umgeschlagen und auf der Gefahrgutlagerfläche zwischengelagert werden:

- 2.1 Entzündbare Gase,
- 2.2 Nicht entzündbare, ungiftige Gase,
- 2.3 Giftige Gase,
- 3 Entzündbare Flüssigkeiten,
- 4.1 Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe,
- 4.2 Selbstentzündliche Stoffe,
- 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln,
- 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe,
- 5.2 Organische Peroxide,
- 6.1 Giftige Stoffe,
- 8 Ätzende Stoffe,
- 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände.

Dabei sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

- a) Es werden keine Kühlcontainer gelagert. Damit entfallen alle Stoffe, die nur unter Temperaturkontrolle transportiert werden dürfen (betrifft Stoffe der Klassen 4.1 und 5.2).
- b) Gase werden nicht in Tankcontainern, sondern nur in Kleinbinden innerhalb von Boxcontainern gelagert (betrifft alle Stoffe der Klasse 2).

4. Die Genehmigung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in den Regelungen und Nebenbestimmungen unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei

\* 1 TEU (Twenty-foot-Equivalent-Unit), Einheit zum Zählen von Containern = ein 20-Fuß-ISO-Container.

Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung der Hansestadt Stade mit ein.

8. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigungsentscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

9. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **II. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Eine Fassung des Genehmigungsbescheides ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Wir über uns-Aktuelles lokal\öffentliche Bekanntmachungen\Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 7. 2011  
– 31201-40211/1-7.2-9 –**

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 9. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49751 Sögel, Gemarkung Sögel, Flur 14/16, Flurstücke 2/19, 2/46, 2/48, 2/50, 221/2, 219/2, 215/8, 215/10, 223/4, 225/8, 225/9, 227/3, 91/17, 216/5, 217/2, 281/5 und 216/7, beantragt.

Gegenstände der wesentlichen Änderung sind:

Erhöhung der Schlachtzahlen auf 900 Schweine/h, 10 000 Schweine/d, 55 000 Schweine/w, Einbau einer CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage sowie der Umbau von Schlachtlinie und Förder-technik, Erweiterung des Zerlegebetriebes, Änderungen bei der Bauausführung von Betriebsteilen (Waschplatz für Kühlfahrzeuge, Anbau Halle Borstencontainer, Erweiterung/Neugestaltung Kuttellei inklusive Aufenthaltsräume, Erweiterung Kühlhaus, Waschhalle Lebendvieh, Elektroraum für Schlachtlinie, Erweiterung Blutraum, Umbauten Schlachtlinie und Umbau Umkleiden Schlachtpersonal), Wiedereinführung eines Zwei-Schichtbetriebes und einer Betriebszeit von 21 Std./Tag, Erweiterung der Schlachtierwarte mit Vordach und Abluftfassung des Anlieferungsbereiches, Erhöhung der Ammoniakmenge in den Kälteanlagen von 6,0 t auf 8,5 t NH<sub>3</sub> und Einbau einer Abluftreinigungsanlage als Biofiltersystem.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 537

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 7. 2011  
— 10-184-02;Ma;3.9/1 —**

Die Firma ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 17. 12. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde auf dem Betriebsgrundstück in 26670 Uplengen, Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, Gemarkung Jübbeerde, Flur 12, Flurstücke 84, 87 und 88, beantragt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer neuen Verzinkungsanlage in einem neuen Hallenanbau. In der neuen Verzinkungsanlage sollen Stahlteile und Stahlkonstruktionen verzinkt werden. Die neue Verzinkungsanlage besteht im Wesentlichen aus

- elf Vorbehandlungsbädern mit einem Nasswäscher,
- einem Verzinkungskessel mit einer Gewebefilteranlage,
- einem Kühlbecken und einem Passivierungsbad sowie
- Traversen, Transporteinrichtungen und Lagerflächen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 538

**Genehmigung nach dem BImSchG  
(Jade-Schlachthof Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 7. 2011  
— 31201-40211/1-7.2-47 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Jade-Schlachthof Wilhelmshaven GmbH, 26384 Wilhelmshaven, mit der Entscheidung vom 1. 7. 2011 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit **vom 11. 8. bis einschließlich 24. 8. 2011** bei folgenden Stellen eingesehen und angefordert werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 423,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
- **Stadt Wilhelmshaven**, Dienstgebäude „Technisches Rathaus“, Rathausplatz 9, Erdgeschoss (Foyer), 26382 Wilhelmshaven,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Genehmigung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 538

**Anlage**

**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Jade-Schlachthof Wilhelmshaven GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 11. 2010, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 28. 4. 2011, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern in Wilhelmshaven erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 400 Rindern/Tag und 2 000 Rindern/Woche auf 600 Rinder/Tag und 3 000 Rinder/Woche,
- Erweiterung des Stalls auf 150 Plätze,
- Vergrößerung der Viehwagenwäsche,
- Erweiterung Flotation, Errichtung Technikcontainer,
- Erweiterung des Versandbereichs, der Kühlräume sowie der Büro- und Sozialbereiche.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26382 Wilhelmshaven  
Straße: Zum Maadesiel 1  
Gemarkung: Rüstringen  
Flur: 9  
Flurstück: 9/29.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO sowie die Genehmigung für die Einleitung mineralöhlhaltigen Abwassers nach § 58 Abs. 1 und 2 WHG und § 98 Abs. 1 NWG in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 7. 2011  
— 10-197-01Ma;3.10/1 —**

Die Firma ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, hat mit Schreiben vom 10. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung

einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsmenge von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde auf dem Betriebsgrundstück Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, Gemarkung Jübberde, Flur 12, Flurstücke 84, 87 und 88, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Der für Mittwoch, den 10. 8. 2011, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen, geplante Erörterungstermin findet **nicht** statt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird hiermit die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 538

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG,  
Delmenhorst)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 8. 2011  
— 31201-40211/1-7.34-12 —**

Die Firma Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Delmenhorst, hat mit Datum vom 6. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Fleischwarenfabrik auf dem Grundstück in 27751 Delmenhorst, Nordenhamer Straße 141, Gemarkung Delmenhorst, Flur 22, Flurstücke 111/83, 111/86 und 111/87, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung der Gesamtanlage auf 140 t/Tag bzw. 700 t/Woche einschließlich der Produktionsleistung der Räucheranlage auf 52 t/Tag bzw. 260 t/Woche,
- Erweiterung des Produktionsgebäudes zur Wurst- und Konservenherstellung,
- Erhöhung der Menge an Ammoniak in der Kälteanlage auf 20 t,
- Aufstellung eines weiteren Dampfkessels.

Gleichzeitig wurde gemäß § 8 a BImSchG beantragt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung von Baumaßnahmen beginnen zu können. Gegenstand dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns soll die Durchführung von Erd- und Entwässerungsarbeiten, Gründungsarbeiten sowie Maurer-, Stahlbeton- und Stahlbauarbeiten sein.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den lfd. Nrn. 7.34 a Spalte 1, 7.5 Spalte 1 und 10.25 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 11. 8. bis zum 12. 9. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr sowie
- **Stadt Delmenhorst**, Stadthaus, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, Zimmer 324, montags und mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, dienstags und donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Aus-

legungsfrist (**bis zum 26. 9. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Dienstag, dem 11. 10. 2011, ab 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst, statt. Sollte die Erörterung am 11. 10. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 539

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Hermann Meyer zu Reckendorf, Hilter)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 11. 7. 2011  
— 10-020-01/Ev —**

Hermann Meyer zu Reckendorf, Freedenweg 35, 49176 Hilter, hat mit Antrag vom 24. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,23 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49176 Hilter, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 1, Flurstück 71/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 539

## Stellenausschreibung

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Für das Referat 4.1 sucht der LRH für den Standort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Prüfungsbeamtin oder einen Prüfungsbeamten.**

Dieser Dienstposten ist nach BesGr. A 12 (Rechnungsrätin oder Rechnungsrat) bewertet.

Sie werden vornehmlich bei Prüfungen im Bereich der Steuerverwaltung mitwirken. Dabei bereiten Sie die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor, führen sie eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durch und entwerfen die Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH.

Sie sind Beamtin oder Beamter im niedersächsischen Landesdienst und verfügen über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Steuerverwaltung.

Sie blicken auf eine mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen der Steuerverwaltung, zurück und besitzen fundierte Kenntnisse des Steuerrechts.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwach-

stellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 26. 8. 2011** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und den Vertreter der Menschen mit Behinderung –) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Kammerhoff (Leiter des Referats 4.1), Tel. 05121 938-680, oder Herr Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-624, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 540

## Neuerscheinung

Markus Steinmetz, **Kommunalwahlrecht Niedersachsen**, Leitfaden, 3. Auflage, 2011, kartoniert, 430 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, 35,— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-0941-7.

Der Leitfaden Kommunalwahlrecht Niedersachsen ist als aktualisierte Neuauflage ein aktueller, kompetenter und zuverlässiger Praxis-Ratgeber und ein sicherer Begleiter für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung kommunaler Wahlen in Niedersachsen befasste Personen, insbesondere Wahlleitungen, Wahlausschüsse und Wahlvorstände, Parteien und Wählergemeinschaften sowie die Kommunalverwaltungen.

Die Änderungen des NKWG und der NKWO aus dem Jahr 2010 bzw. Anfang 2011 – inklusive der geänderten Anlagen zur NKWO – sind eingearbeitet. Die neue Ausgabe trägt mit ihrer anschaulichen, leicht verständlichen Erläuterung des Themas den Belangen der Kommunalwahlpraxis mit ihren zahlreichen Regelungen und Bestimmungen – wie z. B. das modifizierte Proportionalverfahren „Hare/Niemeyer“, das Panaschieren und Kumulieren, die Vielzahl einzuhalten der Fristen und Formvorschriften – voll und ganz Rechnung.

Begründet von Regierungsdirektor a. D. Hans-Jürgen Kegler, wird das Thema von Ministerialrat Markus Steinmetz gleichermaßen kompetent fortgeführt; alle wesentlichen Sachverhalte werden aktuell, zuverlässig und praxisnah erläutert.

– Nds. MBl. Nr. 28/2011 S. 540

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**